

Beschlüsse

zur Drucksachenummer

00145/2009

Soziale Aspekte bei Ausschreibung öffentlicher Aufträge stärker berücksichtigen

Beschlüsse:

25.01.2010	Stadtvertretung
006/StV/2010	6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtvertretung

Bemerkungen:

1. Ersetzungsantrag CDU/FDP-Fraktion

Die Stadtvertretung möge anstelle der Drucksache 00145/2009 Folgendes beschließen:
„Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, bei der Ausschreibung von Leistungen von den zu beauftragenden Unternehmen die Berücksichtigung sozialer Belange gemäß § 97 Absatz 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) unter Berücksichtigung des Leitfadens des Deutschen Städtetages "Die Berücksichtigung sozialer Belange im Vergaberecht" vom September 2009 abzuverlangen. Durch entsprechende Gesellschafterweisung ist dies auf die Beteiligungsunternehmen der Stadt auszuweiten.“

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einigen Dafürstimmen und einigen
Stimmenthaltungen abgelehnt

2.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

„Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, bei der Ausschreibung öffentlicher Dienstleistungen von den zu beauftragenden Firmen „Tariftreue“ und die Berücksichtigung sozialer Belange gemäß § 97 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im ff. GWB genannt) abzuverlangen. Durch entsprechende Gesellschafterweisung ist dies auf die städtischen Unternehmen auszuweiten.

Ist das Abverlangen von Tariftreue aufgrund fehlender Allgemeinverbindlichkeit nicht möglich, sollen die Möglichkeiten des § 97 Abs. 4 GWB genutzt werden, um z. B. angemessene Lohnzahlungen an die Mitarbeiter der ausführenden Unternehmen zu befördern, Produkte die mittels Kinderarbeit unter Missachtung von IAO Kernarbeitsnormen gefertigt wurden auszuschließen, sowie die anteilige Beschäftigung Auszubildender, Schwerbehinderter oder Langzeitarbeitsloser einzufordern.“

Beschluss:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, bei der Ausschreibung öffentlicher Dienstleistungen von den zu beauftragenden Firmen „Tariftreue“ und die Berücksichtigung sozialer Belange gemäß § 97 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (im ff. GWB genannt) abzuverlangen. Durch entsprechende Gesellschafterweisung ist dies auf die städtischen Unternehmen auszuweiten.

Ist das Abverlangen von Tariftreue aufgrund fehlender Allgemeinverbindlichkeit nicht möglich, sollen die Möglichkeiten des § 97 Abs. 4 GWB genutzt werden, um z. B. angemessene Lohnzahlungen an die Mitarbeiter der ausführenden Unternehmen zu befördern, Produkte die mittels Kinderarbeit unter Missachtung von IAO Kernarbeitsnormen gefertigt wurden auszuschließen, sowie die anteilige Beschäftigung Auszubildender, Schwerbehinderter oder Langzeitarbeitsloser einzufordern.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und zwei Stimmenthaltungen beschlossen